Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis



Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten							
Ggf. Standort	Kempter							
Studiengang	International Management							
Abschlussbezeichnung	Bachelo	r of Arts						
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium				
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv				
	Teilzeit			Joint Degree				
	Dual			Kooperation § 19 MRVO				
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO	\boxtimes			
Studiendauer (in Semestern)	7							
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210							
Bei Masterprogrammen:	konseku	tiv 🗆	weiterbildend					
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.Oktober 2019							
Aufnahmekapazität	140	Pro Semester	. 🗆	☐ Pro Jahr ⊠				
(Maximale Anzahl der Studienplätze)								
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	110 Pro Semester □ Pro							
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester □ Pro Jah							
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2019/20 und Wintersemester 2020/21							
Konzeptakkreditierung								
Erstakkreditierung								
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)								
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)							
Zuständige/r Referent/in	Claudia Heller							
Akkreditierungsbericht vom	05.01.20)22						

Inhalt

	Ergeb	nisse auf einen Blick	4
	Kurzp	rofil des Studiengangs	5
	Zusar	nmenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1	Prü	fbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
	Studie	enstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)	7
	Studie	engangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)	8
	Zugar	ngsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV)	8
	Absch	nlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)	9
	Modu	larisierung (§ 7 BayStudAkkV)	9
		ingspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)	
		ennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 BayStudAkkV)	
2	Gut	tachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
	2.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	. 12
	2.2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	. 12
	Qua	alifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)	12
	Sch	nlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)	13
	C	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)	13
	N	Nobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)	19
	F	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)	20
	F	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)	21
	F	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)	23
	S	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)	24
	Е	Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)	26
	Fac	chlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)	27
	A	aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)	27
	Stu	dienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)	28
	Ges	schlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)	30
	Hoo	chschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)	32
3	Вес	gutachtungsverfahren	34
	3.1	Allgemeine Hinweise	. 34
	3.2	Rechtliche Grundlagen	. 34
	3.3	Gutachtergremium	. 34

4	Date	enblatt	35
	4.1	Daten zum Studiengang	35
	4.2	Daten zur Akkreditierung	35
5	Glos	ssar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe-

richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt
Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat fol gende Auflagen vor:
Auflage 1: (Kriterium Studienstruktur und Studiendauer § 3): Die Hochschule bewirbt den Studiengang nicht als dual und entfernt den Eintrag "dual" auf der Homepage und sowie dem Studiengangsflyer.
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt
Auflage 2: (Kriterium Studienerfolg § 14): Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinner

und Absolventen über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet ihre Evaluationsleitlinie.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule (HS) Kempten hat die Mission, einen substanziellen und nachhaltigen Beitrag zur Lösung aktueller und zukünftiger Herausforderungen der Gesellschaft zu leisten. Der Fokus liegt neben der innovativen und internationalen Lehre auf der Interdisziplinarität und integrativen Gestaltung der Lernumgebung. Der Studiengang International Management (B.A.) stellt einen von vier Studiengängen der Fakultät Betriebswirtschaft dar. Die Ziele der Hochschule Kempten spiegeln sich in der internationalen Ausrichtung des Studiengangs wider. Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, den Studierenden fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse im internationalen Kontext zu vermitteln, um den Anforderungen der globalisierten Welt gerecht zu werden. Dies erfordert eine inhaltliche Spezialisierung der betriebswirtschaftlichen Disziplin auf internationale Besonderheiten. Im Fokus der Lehre stehen praxisnahe Projekte sowie die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden, um später im Berufsleben Lösungsansätze entwickeln zu können. Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Fach- und Führungsaufgaben im mittleren und gehobenen Management in international tätigen Unternehmen zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein oder ihre wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen eines Masterstudiums fortzusetzen. Die Vielfalt der zukünftigen Tätigkeitsfelder zeigt sich in einer umfassenden und breiten Ausrichtung sowie frei kombinierbaren Schwerpunktfächern. Passend zur Ausrichtung der Hochschule als Partner der heimischen Wirtschaft orientiert sich der Studiengang International Management (B.A.) u.a. an der mittelständischen und stark exportorientierten regionalen Wirtschaft im Allgäu. Der Fokus der Ausbildung ist auf vier Kompetenzfelder ausgerichtet: Wissen und Verstehen, Einsatz und Anwendung von Wissen, Wissenschaftliches Selbstverständnis sowie Persönlichkeitsentwicklung, ethisches Handeln und Professionalität. Die Lehrmethodik umfasst seminaristischen Unterricht, hybride bzw. virtuelle Veranstaltungen, Online- Lerneinheiten, Fallstudien, Gruppenarbeiten, Praxisprojekte und Exkursionen. Die Anwendungsorientierung und der Praxisbezug stehen bei allen Lehrveranstaltungen im Vordergrund. Das Studienangebot wendet sich sowohl an die Zielgruppe der Praktikerinnen und Praktiker, die ihren Berufsweg mit einer Lehre begonnen haben und über die Fachoberschule oder Berufsoberschule zur Hochschulreife gelangen, als auch an Abiturientinnen und Abiturienten. Außer einem zurzeit angebotenen Einführungskurs in Chinesisch finden alle Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums in englischer Sprache statt. Ein besonderes Merkmal des Studiengangs ist ein verpflichtender Auslandsaufenthalt, welcher bewusst flexibel im Rahmen eines Auslandsstudiums oder Praxissemesters erfolgen kann.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs ist durchweg positiv.

In Gesprächen im Rahmen der digitalen Begutachtung per Zoom konnte sich das Gremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden und dass diese dem Bachelorniveau entsprechen. Die vermittelten Kompetenzen im Bereich International Management sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums ausgewogen verteilt und rechtfertigen die Wahl der Abschlussbezeichnung und des Abschlussgrades "Bachelor of Arts".

Aktuell wird der Studiengang noch im Studiengangsflyer als dual ausgewiesen, weshalb eine entsprechende Auflagenempfehlung im Akkreditierungsbericht enthalten ist. Weiterhin werden die Absolventinnen und Absolventen bisher nicht über Evaluationsergebnisse aus dem Studiengang informiert.

Das Gutachtergremium begrüßt bei der Studiengangskonzeption insbesondere den vorhandenen Praxisbezug und die Integration eines verpflichtenden Auslandsaufenthalts. Für den Praxisbezug werden Lehrende aus dem Bereich gezielt eingesetzt sowie ein verpflichtendes Researchprojekt erarbeitet. Durch die enge Verbindung von Theorie und Praxis kommt das Gremium zu dem Schluss, dass Absolventinnen und Absolventen kompetent auf eine Berufstätigkeit im mittleren und gehobenen Management bzw. ein weiterführendes Studium vorbereitet werden.

Hinsichtlich der Entwicklung des Studiengangs regt das Gutachtergremium an, das Modul *International Competences* in eine inhaltlich konsistentere Struktur zu transformieren und zusätzliche Wahlbereiche sowie weitere Fremdsprachen anzubieten. Hinsichtlich der Vorbereitung der Studierenden auf wissenschaftliche Arbeitsmethoden ist das Gremium der Ansicht, dass dieses Modul bereits früher im Basisstudium integriert werden sollte. Im siebten Semester gibt es eine Doppelbelastung hinsichtlich der gleichzeitigen Bearbeitung von Researchprojekt und Thesis. Diese könnte aus Sicht des Gutachtergremiums curricular entschärft werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang *International Management (B.A.)* umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) und wird auf der Homepage der Hochschule sowie im Flyer für Studieninteressierte als dualer Studiengang ausgewiesen. Die Hochschule bewirbt zwei Varianten des dualen Studiums: "Studium mit vertiefter Praxis", hierbei werden intensive Praxisphasen kombiniert sowie das "Verbundstudium", in dem ein vollwertig anerkannter Berufsabschluss mit erworben werden kann.

Die Regelstudienzeit umfasst sieben Semester einschließlich des praktischen Studiensemesters. Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. 75 ECTS-Leistungspunkte müssen mit internationalen Inhalten bzw. im Ausland erbracht werden. Mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte (empfohlen werden 30 ECTS-Leistungspunkte) müssen durch Studienleistungen im nicht deutschsprachigen Ausland im Rahmen eines Aufenthaltes wie beispielsweise im Auslandssemester oder Praxissemester erbracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Die Hochschule bewirbt den Studiengang als duales Studium mit den oben genannten Varianten. Die Varianten sind ein besonderes Angebot der Hochschule in Bayern. Laut Informationen auf der Homepage¹ betrifft die Variante "Verbundstudium" nur den Studiengang Betriebswirtschaft und nicht den zu akkreditierenden Studiengang. Gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV wird der Studiengang mit internationalem Profilanspruch geführt, nicht in der dualen Variante. Im Studiengangskonzept ist keine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung mit verschiedenen Lernorten vorgesehen.

Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme an, dass alle fakultätsspezifischen Informationskanäle geprüft und die Begriffe "dual" und "duale Studienmöglichkeiten" bereits ersetzt wurden. Die Begriffe konnten jedoch noch nicht auf den zentral organisierten Medien verändert werden.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: Die Hochschule bewirbt den Studiengang nicht als dual und entfernt den Eintrag "dual" auf der Homepage sowie dem Studiengangsflyer.

https://www.hs-kempten.de/betriebswirtschaft/bachelor/international-management, zuletzt aufgerufen am 05.01.2022

Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

In der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine Themendarstellung anwendungsorientiert nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Thesis ist nur als Einzelleistung zulässig. Alle Details zu den Anforderungen bei der Abschlussarbeit sind in §§ 13, 13a, 13b der SPO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums. Das Studium an der HS Kempten kann beginnen, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweisen kann. Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt. Auch qualifizierte Berufstätige wie Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker oder Handels- bzw. Fachwirtinnen und -wirte können zugelassen werden, hierzu gibt es ein gesondertes Zulassungsverfahren. Alle Zugangsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung der HS Kempten und der Beschreibung des Zulassungsverfahrens festgelegt.

Seit dem Wintersemester 2009/10 besteht für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie diesen gleichgestellten Absolventinnen und Absolventen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule bzw. Fachakademie die Möglichkeit, über den allgemeinen Hochschulzugang ein Studium an der HS Kempten zu beginnen. Voraussetzung für die Zulassung ist ein verbindliches Beratungsgespräch. Davon unabhängig wird ab diesem Zeitpunkt besonders qualifizierten Berufstätigen der fachgebundene Zugang zur Hochschule eröffnet. Das zweisemestrige Probestudium mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten ist zusätzlich zu bestehen. Während dieser Zeit sind Studierende bedingt immatrikuliert. Wird das Probestudium nicht bestanden, erfolgt die direkte Exmatrikulation gemäß der Beschreibung in der Zulassungsordnung. Für ausländische Studierende wird als Brückenveranstaltung die Möglichkeit eines Deutsch-Sprachkurses angeboten.

Auf der Homepage² der Hochschule sind die unterschiedlichen Bewerbungsprozesse, Ansprechpersonen und Verlinkungen zu Hochschulstart mit Anweisungen, Tipps und Kontaktmöglichkeiten bei Schwierigkeiten formuliert und barrierefrei zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird demnach der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen. Für die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde und ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Kempten ausgestellt. Zudem erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein "Diploma Supplement" nach der aktuellen Version der Hochschulrektorenkonferenz und ein "Transcript of Records" gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission, des Europarats und UNESCO/CEPES.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul mit Ausnahme des Internship, des Researchprojekts sowie der Bachelorarbeit hat den Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulaufteilungen über zwei oder mehrere Semester wurden bewusst vermieden, um maximale Flexibilität und Mobilität (auch für Incomings) im Studienverlauf zu ermöglichen. Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehrund Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

² https://www.hs-kempten.de/betriebswirtschaft/bachelor/international-management, zuletzt aufgerufen am 05.01.2022

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte. § 3 SPO enthält folgende Regelungen: Pro Semester werden 30 ECTS-Leistungspunkte bei einem Vollzeitstudium vergeben. Die studentische Arbeitszeit pro ECTS-Leistungspunkt beträgt 25 Zeitstunden. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 10 Wochen bei einem Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten (§ 13 b SPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 BayStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Anerkennung und Anrechnung werden in Art. 63 BayHSchG und § 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie § 9 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) geregelt. Die Hochschule hat dazu eine Anerkennungs- und Anrechnungsordnung erstellt, die entsprechende Regelungen beinhaltet. Gemäß § 4 Absatz 1 RaPO sind Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an einer Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. § 9 (1) der APO regelt die Beweislastumkehr. Die Anrechnung kann nur erfolgen, wenn die erworbenen Kompetenzen dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)-Level des Studiengangs entsprechen. Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzuerkennen. Die Hochschulen bestimmen in ihren Prüfungsordnungen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. Für die Anerkennung von darüber hinausgehenden ECTS-Leistungspunkten gilt § 4 Abs. 1 RaPO.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten richtet sich nach § 4 Absätze 1 - 3 RaPO sowie nach § 9 APO. Auf Antrag können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bei Gleichwertigkeit auf bis zu 50 % des Hochschulstudiums angerechnet werden. Gleichwertigkeit gemäß § 9 Satz 2 APO und Artikel 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG ist gegeben, wenn die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Lernziele, des Inhalts und des Niveaus den erforderlichen Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Für den Studiengang *International Management (B.A.)* hat die Prüfungskommission eine Liste an Ausbildungsberufen festgelegt, die das Praxissemester für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung sowie zusätzlich einem Jahr Berufserfahrung auf Antrag erlassen.

Für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen verweist die Hochschule gemäß § 9 Absatz 4 der APO auf eine rechtzeitige Antragsstellung bei der entscheidenden Prüfungskommission. Es heißt, dass die Anerkennung durch die Prüfungskommission im Voraus zugesichert wird. Auf der Homepage des International Office verlinkt die Hochschule die Lissabon-Konvention und den Flyer "Auslandsstudium und Anerkennung" der Hochschulrektorenkonferenz.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang sieht einen Auslandsaufenthalt im Curriculum vor und zeichnet sich durch ein internationales Profil aus. Bei der digitalen Begutachtung wurde daher in den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen, den Studierenden und der Verwaltung ein besonderer Fokus auf Beratung und Vorbereitung der Studierenden und Umsetzung des Auslandsaufenthaltes gelegt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Sachstand

Die Qualifikationsziele für den Studiengang orientieren sich am deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und werden dem Niveau 6 (Bachelor) zugeordnet. Dieses Niveau umfasst Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Ziel des Studiengangs ist es, fundierte betriebswirtschaftliche und internationale Kenntnisse zu vermitteln.

Nicht nur der enge Bezug zur Berufspraxis, sondern auch die im Studium vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden ermöglichen den Studierenden, Probleme im internationalen Berufskontext zu erkennen und zielorientiert Lösungen zu finden. Die Inhalte und Fachkompetenzen ergänzen sich zu einer berufsbefähigenden und internationalen Gesamtkompetenz. Dabei wird mit den Lernzielen der einzelnen Module darauf abgezielt, das erlangte Wissen und Verständnis in einer späteren Tätigkeit fachgerecht anwenden und auf neue Problemstellungen transferieren zu können. Dies bezieht auch die Fähigkeit zur zielgerichteten Argumentation und Problemlösung im Studienfach mit ein. In Lehrveranstaltungen werden die Kompetenzen u.a. durch die Bearbeitung übergreifender Fallstudien gefördert, in denen komplexe Lösungen unter Anwendung des erworbenen Wissens erarbeitet und vor der Gruppe argumentativ vertreten werden müssen.

In den vier Spezialisierungsmodulen (International Corporate Finance, International Marketing and Sales, International Human Resources, International Value Chain) sowie in Modul International Business Studies als Auslandsschwerpunkt können fachliche Neigungen und persönliche Interessen vertieft werden. Durch den internationalen Studienhintergrund ergeben sich für Absol-

ventinnen und Absolventen vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft und Verwaltung insbesondere in Unternehmen mit starker Exportorientierung und internationaler Vernetzung.

Die Qualifikationsziele sind durch das veröffentliche Modulhandbuch, die Prüfungsordnung und den Studiengangsflyer auf der Homepage der Allgemeinheit zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der digitalen Begutachtung nachvollziehbar dargelegt worden. In den Modulbeschreibungen sind diese verankert und entsprechend ausgewiesen. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und tragen den angestrebten Lernergebnissen und den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse in die Lage versetzt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Bachelorniveau anzuwenden.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die Information zum verpflichtenden Auslandssemester im Flyer vage formuliert. Dort heißt es, dass Leistungen im Vertiefungsstudium mit international geprägten Inhalten absolviert werden müssen oder dass diese im Ausland erbracht werden. Dass ein Auslandsaufenthalt obligatorisch ist, geht nicht aus dem Flyer hervor. Der Transparenz halber sollte der Flyer dahingehend angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Mit Verweis auf die Auflage zu § 3 BayStudAkkV empfiehlt das Gutachtergremium, im Studiengangsflyer den obligatorischen Auslandsaufenthalt transparenter zu erläutern.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Sachstand

Das Curriculum basiert auf der Vermittlung internationaler Inhalte und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen. Die Curriculumsübersicht zeigt, dass neben der Lehre in englischer Sprache alle Fächer im Vertiefungsstudium eine internationale Ausrichtung haben. Das Curriculum beinhaltet Wahlpflichtfächer, die inhaltlich mit den Kern-Modulen abgestimmt sind und zu einer Vertiefung bzw. Erweiterung der internationalen Kompetenzen und erworbenen betriebswirtschaftlichen Qualifikationen führen. Der Aufbau sieht dazu wie folgt aus:

Curriculumsübersicht International Management

Modul Nr	Modul		Cre	dit Po	ints in	Seme	ester		Wo	rkload	Veranstaltung sform	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Stunden Präsenz- studium	Stunden Selbst- studium	z.B. Vorlesung, Seminar		
M1.	Grundlagen der BWL												5 / 21
M1	Grundlagen der BWL	5							40	85	SU	Klausur (90 Min)	
M2	Wirtschaftmathematik												5 / 210
	Wirtschaftsmathematik	5							35	90	SU/Ü	Klausur (90 Min)	
M3	Organisation												5 / 210
	Organisation	5							40	85	SU	Klausur (90 Min)	
M4	Buchführung und Bilanzierung												5 / 21
M4	Buchführung und Bilanzierung	5							40	85	SU	Klausur (90 Min)	
M5	Interkulturelle Kommunikation und Sprache												5 / 210
M 5.1	Englisch I	2,5*							22,5	40	P/Sem	,	
M 5.2	Kommunikation I	2,5*	П				П		22,5	40	P/Sem	,	
Me	Grundlagon der Volkewirtschaftslohre u. Wirrtschaftspolitik												6 / 21
M 6	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre u. Wirtschaftspolitik	5							40	85	SU	Klausur (90 Min)	
M7	Recht												5 / 21
M.7	Recht		5						40	85	SU	Klausur (90 Min)	
M8	Statistik												5 / 210
M.8	Statistik		5						45	80	SU/Ü	Klausur (90 Min)	
M9	Projekt- und Geschäftsmanagement											, ,	5 / 21
M 9	Projekt- und Geschäftsmanagement		5						40	85	SU/Ü	Klausur (90 Min)	
M10	Kosten- und Leistungsrechnung												5 / 21
M 10	Kosten- und Leistungsrechnung		5						40	05	SU	Klausur (90 Min)	
M11	Interkulturelle Kommunikation und Sprache												5 / 210
M 11.1	Englisch II		2,5*						22.5	40	P/Sem	Praxisarbeit*	
	Kommunikation II	1	2,5*				Н		22,5	40	P/Sem	Päsentation*	
M12	Einkommens- und Bilanzsteuerrecht												5 / 210
M 12.1	Einkommenssteuerrecht		2,5						40	85	SU		
M 12.2	Bilanzsteuerrecht	1	2,5	\vdash			\vdash	\vdash	†		1	Klausur (90 Min)	
M13	Personal												5 / 210
M 13	Personal			5					37,5	87,5	SU	Klausur (90 Min)	
M14	Wirtschaftsinformatik											, and a second	8 / 21
M 14	Wirtschaftsinformatik			5					40	85	SU/Ü	Klausur (90 Min)	

M15	Logistik						_						5/210
	Logistik			5		_	-	_	45	105	SU	Klausur (90 Min)	
M16	Finanzierung und Investition												5/210
M 16.	Finanzierung			2,5	_		_	\neg					
M 16.	Investition	\neg		2,5	\neg	\neg	\neg	\neg	37,5	87,5	SU	Klausur (90 Min)	
M17	Marketing												5/210
M 1	Marketing			5	\neg	\neg	\neg	\neg	60	65	SU	Klausur (90 Min)	
M18	Verlahrens- und Umsatzsteuerecht												5/210
M 18.	Verfahrensrecht			2,5	\neg		\neg	\neg	40	oc.	OU	10.15	
M 18.	Umsatzsteierrecht	\neg		2,5	\neg	\neg	\neg	\neg	40	85	SU	Klausur (90 Min)	
Gesa	mt Basisstudium	30	30	30									90
M19.1/							_						15/210
0.1							_	_					
а	International Management Plan				_	_	_	_	60	65	SU/Ü	Exam (90 Min) + Presentation	5
b	International Marketing Strategy	\Box			\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow			*****		
С	International Marketing Instruments	\Box			\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow	60	65		Exam (90 Min)	5
d	Strategic Market Entry and Operation Modes				_	_	_	\rightarrow	30	95	P/Sem	Termpaper / Presentation	5
M19.2/	Specialisation Module 2: Human Resources												15/210
a	Seminar								37,5	87,5	P/Sem	Seminararbeit	5
b	Talent Management in a global world	\vdash			\rightarrow	\rightarrow	\dashv	\dashv	37,5	87,5	SU/Ü	Termpaper / Presentation	5
С	Change Management in a global world				\neg		1	\neg	37,5	87,5	SU/Ū	Termpaper / Presentation	5
M19.3/													15/210
0.3	In the Control of the								0.5	100	01110		
a	Product Development for a global Market	\vdash	-		\rightarrow	\rightarrow	\dashv	\rightarrow	25	100		Exam (90 Min)	5
ь	SCM and Production				\rightarrow	\rightarrow	\dashv	\rightarrow	45 60	80		Exam (90 Min)	5
M19,4/	International Distribution Chain Specialisation Module 4: International Corporate Finance						-	-	60	65	P/Sem	Termpaper / Presentation	5 15/210
0.4	Specialisation module 4: International Corporate Finance												10/210
а	International Financial Reporting Standards (IFRS)						\neg	\neg	40	85	SU/Ü	E (400 Mi-)	7
b	Internationales Steuerrecht	\neg			\neg	\neg	\neg	\neg	20	30	SU/Ü	Exam (120 Min)	
С	Investment & Financing in the Context of Corporate Finance				\neg		\neg	\neg	30	32,5	SU/Ü	F	5
d	Mergers &Acquisitions				\neg	\neg	\neg	\neg	30	32,5	SU/Ü	Exam (90 Min)	
е	Sustainablity and Financial Markets				\neg	\neg	\neg	\neg	20	55	P/Sem	Termpaper / Presentation	3
M19.5/	Specialisation Module 5: International Business Studies										1		15/210
0.5 a	Auslandssemester				-	_	-	-	130	245	PLUIDIDIC am	December 1 and 1 a	15
M 19/2					15	15	-	_	130	245	50/0/F/Sem	Dependent on the partner institution	30 / 210
M22	International Competences				10	10	-	\rightarrow	$\overline{}$				5/210
					-	_	-	-	60	65	P/Sem	D	07210
	African Economics Case Study Analysis	-			\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow	35	90		Presentation	
M 22		\rightarrow	_		\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow	60	65		Presentation Presentation	
	Summersthool	\vdash	_		\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow	\rightarrow	35	90		Presentation	
						_	_	_	100 0000	_		Appendix and the second	
Modu	Modul		Cr	edit P	oints i	n Seme	ester		Wor	rkload	Veranstaltun		Gewicht für
Nr.		-	2.	1 9	4.	5.	T e	7	Stunden	Istunden	sform z.B. Vorlesung	in Min) sowie Prüfungsform	Gesamtnote
		35	1 *	3.	4.	0.	1 *	1.	Präsenz-	Selbst-	Seminar		Gesammote
M22	Auswahl einer der International Competences				-				studium	studium			5/21
M22				1	5	-		1		-			
2000	International Communication		4		5				60	65	SU	Farmer (DO Mary)	5/21
M23					5				bu	95	SU	Exam (90 Min)	5/21
1000000	Business Language Skills				5				60	65	SU	Even /90 Min V Listening on 1	200,000,000
M24	Advanced Business English				5			8 0	00	00	SU	Exam (90 Min)+Listening comprehensi	5 / 21
100000	4 Advanced Business English					5			40	85	SU	Exam (90 Min)	0721
M25				N C					40	00	- 00	Exam (30 Milly	5/21
	25 International Economics					5			45	105	SU	Exam (90 Min)	0,21
M26	Entrepreneurship					Ť			-	100		County (no many	5/21
	26 Entrepreneurship					5		-	60	65	SU	Termpaper / Presentation	-
M27	Internship					-	30	ii .	21	60	P/Sem	The state of the s	30 / 21
	and the second s						1	12		360	StA		12/21
M 28.			+	-	-	_	-	1		25	Col.		1/21
M 28.	2 Colloquium									0.000	1.55(40)		1000000
M 28.								12		360	BA	The second secon	12 / 21
M 28.	3 Bachelor-Thesis							12	40	360	BA		2000000
M 28. M 28. M 28.	Bachelor-Thesis Business Management Simulation				20	20	20	5	40	85	BA P/Sem		5 / 21
M 28. M 28. M 28.	3 Bachelor-Thesis				30	30	30	5	10000	85	100000000000000000000000000000000000000		22733337
M 28. M 28. M 28.	Bachelor-Thesis Business Management Simulation amt Vertiefungsstudium			30			2 2	5	1907,5	85	100000000000000000000000000000000000000		12/210 5/210 120

V: Vorlesung, SU: seminaristischer Unterricht, Ü: Übung, ** abhängig vom Unternehmen

Folgende Spezialisierungsmodule können gewählt werden: *International Value Chain, International Marketing and Sales, International Human Resources, International Corporate Finance.* Hinzu kommen die Wahlmöglichkeiten im Auslandssemester *International Business Studies.* Darüber hinaus liegt der Fokus des Studiengangs auf der sprachlichen Weiterentwicklung. Im Modul *Business Language Skills* erlernen Studierende eine weitere Fremdsprache, zurzeit eine Einführung ins Chinesische. Das Modul *International Competences* beinhaltet die Fächer African Economics, Case Study Analysis, Summer School und International Sales Management exemplified by the Automotive Industry; durch international Lehrende in diesen Fächern wird der internationale Austausch aktiv gefördert.

Ein weiterer Schwerpunkt des Studiums ist die Vermittlung von Kompetenzen aus den vier definierten Kompetenzfeldern: Wissen und Verstehen, Einsatz und Anwendung von Wissen, Wissenschaftliches Selbstverständnis und Persönlichkeitsentwicklung. Mittels verschiedener Lehrmethoden, wie z.B. Übungen und die Einbindung von Fallstudien und Projektarbeiten soll das eigenständige Denken und die Zusammenarbeit in Gruppen gefördert werden.

Die Studierenden müssen im nicht deutschsprachigen Ausland mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erwerben und werden durch das International Office unterstützt, ein individuell passendes Lehrangebot an einer Partnerhochschule zu finden oder auch ihr Pflichtpraktikum bzw. ihre Bachelorarbeit im Ausland zu absolvieren. Der Studiengang ist für Incoming Studierende geöffnet, so dass der interkulturelle Austausch auch vor Ort gefördert wird.

In den Lehrveranstaltungen werden Theorie und Praxis eng verknüpft, indem viele Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte branchenspezifisches praktisches Wissen mit einbringen. Die Studierenden lernen beispielsweise anhand eines Produktes, welche Schritte von der Idee bis zur Markteinführung durchlaufen werden. In anderen Bereichen wird das Wissen anhand von realistischen Fällen, Case Studies und Fragestellungen vermittelt, deren Lösungen gemeinsam oder in Gruppen erarbeitet werden. Exkursionen zu Partnerunternehmen bieten dazu einen vertieften Einblick in den Berufsalltag.

Zusätzlich zu Gastvorträgen bietet das Praxisseminar, ein 20-wöchiges Praktikum in einem Unternehmen im In- oder Ausland, eine reale Berufserfahrung für Studierende. Neben der fachlichen Ausbildung werden Einblicke in die späteren Berufsfelder gewonnen. Inhaltlich stehen höher qualifizierte Tätigkeiten und die Arbeit an Projekten im Vordergrund. Die gesamte Praxisphase wird durch einen Lehrenden begleitet und durch ein Colloquium im Rahmen des Praxisseminars abgeschlossen. Die Seminararbeiten, Praxis-Projekt-Arbeiten und die Bachelorarbeit sollen möglichst in Zusammenarbeit mit Unternehmen erfolgen.

Studierendenzentriertes Lernen ist im Wesentlichen:

- durch die Wahlmöglichkeiten im Vertiefungsstudium (zwei *Specialisation Modules* und eine *International Competence*),
- durch das Praxis- / Researchprojekt
- sowie durch die Bachelorthesis und das Praktikum
- und die weitgehend selbstständigen Wahlmöglichkeiten des Landes für das Auslandssemester und die dortigen Veranstaltungen

gegeben.

Auch der Sprachunterricht ist als Entwicklung individuell vorhandener Kompetenzen zu sehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums werden die Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Curriculumsinhalte gewährleistet. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Bachelorniveau anzuwenden und diese im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Der Bachelorstudiengang basiert im Grundstudium zunächst auf der Vermittlung allgemein-betriebswirtschaftlicher und grundlegender internationaler Kompetenzen und bietet im Vertiefungsstudium insbesondere internationale Fächer inklusive mehrerer international ausgerichteter Wahlbereiche an. Die Kompetenzen des Bereichs *International Management* sind für das Gutachtergremium damit ausgewogen verteilt und rechtfertigen die Wahl des Abschlussgrads und der Abschlussbezeichnung. Das Gutachtergremium ist überzeugt, dass die Absolventinnen und Absolventen mit den im Curriculum vermittelten Inhalten einer qualifizierten Erwerbstätigkeit national und international nachgehen können.

Das Gutachtergremium überzeugte besonders, dass das gesamte Vertiefungsstudium inklusive der Wahlmöglichkeiten ausschließlich in Englisch gelehrt wird. Jedoch könnten hier zusätzliche (europäische) Sprachen neben Chinesisch angeboten werden. Chinesisch wird zudem nur als einmaliger Kurs zur Erlangung einiger Grundlagen angeboten und findet danach keine weitere Verwendung im Curriculum. Das Angebot der Englisch-Sprachkurse sollte zudem überdacht werden, da Sprachkurse im dritten Semester curricular nicht vorgesehen sind, die englische Sprache ab dem vierten Semester jedoch ausschließlich verwendet wird. Sowohl die Studierenden als auch das Gutachtergremium sehen im Basisstudium einen größeren Bedarf an Modulen zumindest in englischer Sprache, damit Studierende noch besser auf das folgende ausschließlich englische Vertiefungsstudium vorbereitet werden. In den Gesprächen während der Begutachtung machten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule deutlich, dass sie, sobald es mit der Hochschulreform eine neue gesetzliche Grundlage gibt, den Studiengang vollständig in englischer Sprache anbieten möchten. Die Hochschulreform ermöglicht es zukünftig, Studiengänge komplett in einer Fremdsprache anzubieten (vgl. Art. 63 Abs. 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)). Bisher ist dies in Bayern erst für ein Vertiefungsstudium möglich. Bis dies möglich ist, gibt die Hochschule die Rückmeldung, dass sie vorab bereits die Module Kommunikation und Projektmanagement auf Englisch umstellen wird. Das Gutachtergremium bestärkt die Hochschule darin, auch das Basisstudium in englischer Sprache anzubieten, sobald dies gesetzlich möglich ist. Die Hochschule merkt in ihrer Stellungnahme weiterhin an, dass neben der chinesischen sprachlichen Komponente auch inhaltlich stärker auf China eingegangen werden soll. Dies soll künftig in den Schwerpunkten International Marketing und Value Chain eingebunden werden.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden wurde ersichtlich, dass die Einführung in wissenschaftliches Arbeiten erst im Vertiefungsstudium und somit eher spät im Curriculum angesetzt ist. Die befragten Studierenden fühlten sich auf das Schreiben von wissenschaftlichen Arbeiten nur

teilweise gut vorbereitet. Das Gutachtergremium teilt die Bedenken und regt an, bereits im Basisstudium, z.B. durch den Einsatz der Prüfungsform Hausarbeit, wissenschaftliche Kompetenz frühzeitig zu stärken (Siehe dazu auch § 12 Abs. 4 BayStudAkkV).

Aufgrund der kleinen Kohorte und der Pandemiesituation stellte sich heraus, dass nicht alle Wahlbereiche im Vertiefungsstudium angeboten werden konnten, so dass den Studierenden nur zwei Wahlbereiche im Rahmen der *Specialisation Modules* zur Verfügung standen. Die Studierenden wünschten sich daher mehr verfügbare Wahlbereiche, um ihren geplanten Studienzielen gerecht zu werden.

Das Gutachtergremium stellte bei Modul 22 *International Competences* fest, dass die Themen *African Economics, Case Study Analysis, Summer School* und *Automotive Industry* nicht schlüssig zusammen passen und eine noch etwas willkürliche Auswahl darstellen. Die Hochschule antwortete mittels Stellungnahme, dass sie die Anregungen des Gutachtergremiums aufgenommen habe. Eine Arbeitsgruppe plant die inhaltliche Optimierung des Moduls und möchte beispielsweise thematisch angepasste internationale Exkursionen anbieten.

Lediglich im siebten Semester sieht das Gutachtergremium eine mögliche Doppelbelastung durch das zeitgleiche Bearbeiten der beiden Module Researchprojekt und Thesis (siehe auch § 12 Abs. 5 BayStudAkkV).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte im Vertiefungsstudium mehr Wahlpflichtfächer zur Verfügung stellen, um den Wünschen der Studierenden gerecht zu werden. Die Auswahl und Zusammenstellung der Themen im Spezialisierungsbereich *International Competences* sollte überdacht und nachvollziehbarer gestaltet werden.

Die Hochschule sollte im dritten Semester Sprachkurse in Englisch anbieten, damit Studierende ihre Sprachkompetenz aus den Basiskursen weiter ausbauen können.

Die Hochschule sollte eine größere Auswahl an europäischen Sprachkursen anbieten. Chinesisch sollte im Verlauf des Studiums stärker eingebunden werden.

Die Einführung in wissenschaftliches Arbeiten sollte früher im Basisstudium integriert werden.

Das Gutachtergremium bestärkt die Hochschule darin, nach der Hochschulreform auch das Basisstudium in englischer Sprache anzubieten.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Sachstand

Im Studiengang müssen sich gemäß § 3 Abs. 7 SPO 75 ECTS-Leistungspunkte auf internationale Inhalte beziehen. Hierfür infrage kommende Lehrangebote sind im Curriculum gekennzeichnet. Hiervon müssen 15 ECTS-Leistungspunkte, früher 30³ ECTS-Leistungspunkte, im nicht deutschsprachigen Ausland abgeleistet werden. Das Auslandssemester kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester absolviert werden. Für das Auslandsstudium bieten sich auch das im sechsten Studiensemester vorgesehene Unternehmenspraktikum, unter Umständen sogar die Bachelorthesis an. Der Auslandsaufenthalt wird mit der Teilnahme am Erasmusprogramm organisiert.

Um für Studierende Mobilität zu gewährleisten, sind nahezu alle Module mit fünf ECTS-Leistungspunkten konzipiert und werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Dadurch werden die Auswahl und die Anerkennung von Leistungen, die an Partnerhochschulen erbracht werden, vereinfacht. Die Studierenden können aus über 50 Partnerhochschulen im Ausland wählen und dort nach individuellen Präferenzen Module belegen, die Ähnlichkeiten mit dem Curriculum in Kempten aufweisen müssen. Dazu hat die Hochschule eine Liste, die alle bekannten Learning Agreements mit ihren Partnerhochschulen für das Wintersemester 2021/22 enthält, vorgelegt. Die Anerkennung von ausländischen Leistungen erfolgt nach der Lissabon-Konvention (§ 9 Allgemeine Prüfungsordnung). Darüber hinaus können die Studierenden individuell Schwerpunkte setzen und fachwissenschaftliche Wahlfächer nach ihren Interessen belegen. Die Durchführung des Vertiefungsstudiums in englischer Sprache erhöht auch die Mobilität Incoming Studierender. In jedem Spezialisierungsmodul sind zusätzliche Plätze vorgesehen, die von ausländischen Studierenden belegt werden können. Darüber hinaus werden zahlreiche hybride Angebote wie beispielsweise über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHB) angeboten, so dass die Studierenden zeit- und ortsunabhängig individuelle Themenschwerpunkte im Studium setzen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Auslandsaufenthalt ermöglicht das Studium an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust. Dies spiegelt sich durch die große Auswahl an bestehenden Kooperationen mit außereuropäischen Hochschulen und die Teilnahme am ERASMUS-Programm wider. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind zutreffend geregelt.

³ Aufgrund der Pandemiesituation und den erschwerten Bedingungen, ein Semester im Ausland verbringen zu können, wurden durch Änderungssatzung vom 9. Juli 2021 die im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvierenden ECTS-Leistungspunkte auf mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte abgesenkt. Die Hochschule empfiehlt nach wie vor, 30 ECTS-Leistungspunkte zu erlangen. Studierende haben bei Erreichung von nur 15 ECTS-Leistungspunkten im Ausland die Möglichkeit, dies durch digitale Angebote der Hochschule Kempten, oder im Block über die Summer School auszugleichen.

Im Rahmen der digital geführten Gespräche mit den Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Studierenden eine gute Betreuung vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt erhalten. Die Hochschule hat geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen und diese aus Sicht des Gutachtergremiums überzeugend umgesetzt.

Die Reduktion auf nur 15 obligatorische ECTS-Leistungspunkte, die im Ausland zu erbringen sind, ist vor dem Hintergrund der Pandemie für das Gutachtergremium nachvollziehbar. Die Hochschule gibt an, dass sie aus den Erfahrungen der Pandemie und bei einer positiveren Situation in den verschiedensten Ländern die Anzahl der zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte gerne wieder auf verpflichtende 30 ECTS-Leistungspunkte erhöhen möchte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die im Ausland zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte wieder auf 30 erhöhen. Dies soll den Studierenden ersparen, die fehlenden Leistungspunkte durch die Summerschool oder die Belegung von virtuellen Veranstaltungen während des Aufenthaltes zu erbringen, und würde den internationalen Charakter des Studiengangs stärken. In diesem Kontext könnte eine Intensivierung der Kooperation mit den ausländischen Partnerhochschulen mit Blick auf die Zurverfügungstellung von Plätzen für das obligatorische Praxissemester sinnvoll sein.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Sachstand

Aus der Lehrquote der Hochschule und dem Organigramm der Fakultät wird ersichtlich, dass innerhalb der Fakultät Betriebswirtschaft insgesamt 17 Professorinnen und Professoren und 12 Lehrbeauftragte im Studiengang tätig sind. Die Lehrverflechtungsmatrix und die Übersicht über die Lehrquote zeigen die Aufteilung der Lehrenden in Haupt- und Nebenamt an der Fakultät. Die Quote liegt bei 73% Hauptamt und bei 27% Nebenamt. Alle Professorinnen und Professoren sowie Lehrende im Vertiefungsstudium weisen ein entsprechend hohes englisches Sprachlevel auf.

Die Fakultät Betriebswirtschaft wird von internationalen Lehrbeauftragten unterstützt (u.a. in den Fächern Entrepreneurship, International Economics, African Economics, Summer School und Advanced Business English). Diese vorwiegend englischen Muttersprachler bringen umfangreiche Erfahrungen aus internationalen Tätigkeiten oder aus anderen Ländern und Kulturen in die Lehre ein. Die individuellen Erfahrungen und Praxisbeispiele sind eine wesentliche Ergänzung der Gestaltung der Lehre sowie der Verbindung von Forschung und Lehre.

Neben der fachlichen Qualifikation ist die Fähigkeit, in englischer Sprache zu lehren, ein wesentliches Kriterium zur Bestellung von Lehrbeauftragten bzw. bei Berufungen. Die Verfahren zur Berufung sind in Abschnitt IV und V der Grundordnung der Hochschule Kempten geregelt.

Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten ist der Praxisbezug der Bewerberinnen und Bewerber ein wesentliches Kriterium. Der Prozess der Zulassung externer Lehrkräfte ist in § 50 der Grundordnung geregelt. Sie werden durch die Fachverantwortlichen ausgewählt, im Fakultätsrat vorgestellt und dort ggfs. verabschiedet. Die fachverantwortlichen Professorinnen und Professoren betreuen die Lehrkräfte als Mentorinnen und Mentoren.

Für die fremdsprachige Lehre unterstützt das Sprachenzentrum die Lehrenden bei der Erstellung englischsprachiger Lehrangebote durch Übersetzungen, Korrekturlesen sowie durch professionelles Einsprechen von Web Based Trainings. Zur Weiterqualifikation der Lehrkräfte werden Kurse des DIZ (Zentrum für Hochschuldidaktik) angeboten. Die Qualifizierung in der Online-Lehre wird durch das interne Institut IDT (Institut für digitale Transformation) aktiv gefördert und durch die Bereitstellung von Web Based Trainings, virtuellen Seminaren und Einzelcoachings unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das eingesetzte Lehrpersonal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Der aktuelle Forschungsgegenstand wird vor allem in den Praxisprojektphasen einbezogen. Das Gutachtergremium hebt hervor, dass der Prozentsatz an hauptamtlichen Lehrenden mit 73 % erfreulich hoch ist. Somit sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als garantiert an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Sachstand

Für die Studierenden stehen eine Sekretärin und zwei Referentinnen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Neben der Betreuung von Veranstaltungen bieten die Lehrenden auch Sprechstunden an. Für spezielle Themen (Praxisseminar, Fachstudienberatung und Internationalisierung) sind spezifische Funktionsträgerinnen und -träger in der Fakultät verantwortlich. Weitere zentrale Organisationseinheiten (Studien- und Prüfungsamt, International Office, Bibliothek, etc.) stehen allen Studierenden zur Verfügung. Zur Unterstützung der Studierenden steht das Studienamt für studienrelevante Verwaltungsvorgänge und Rechtsfragen zur Verfügung. Hier werden

offizielle Bescheinigungen, Anträge auf Leistungsanerkennung, Beurlaubung oder Exmatrikulation bearbeitet sowie die Bachelorarbeit abgegeben.

Die Fakultät Betriebswirtschaft verfügt über ein eigenes Gebäude mit 45 Räumen auf dem Campus. Dort gibt es 16 Hörsäle, davon drei mit aufsteigender Bestuhlung für größere Studiengruppen und drei Datenverarbeitungs-Labore. Alle Hörsäle sind mit moderner Technik, wie Beamern, Whiteboards, teilweise auch mit elektronischen Screens, ausgestattet. Zusätzlich stehen ein Video- und Sprachlabor für die Produktion von Online-Einheiten und Web Based Trainings für alle Lehrenden zur Verfügung. Zudem kann bei größeren Veranstaltungen auf das Audimax der Hochschule Kempten zugegriffen werden.

Die Hochschule Kempten verfügt über eine Lernplattform (moodle). Für die Entwicklung der digitalen Lehre werden jährlich Projekte durch die virtuelle Hochschule Bayern finanziell unterstützt. Die entwickelten Onlineeinheiten und Web Based Trainings werden intern in der Lehre eingesetzt und der VHB zur Verfügung gestellt.

Die Bibliothek bietet einen Buchbestand von etwa 100.000 Bänden und 230 laufenden Zeitschriften. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Zugang zu E-Books und digitalen Datenbanken (WISO, Springer, Statista, etc.). Die Fakultät unterstützt die Neuanschaffung von weiteren Medien jährlich mit einem Betrag von 20.000 - 25.000 €.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium keinen Eindruck der Ressourcenausstattung vor Ort machen, jedoch vermittelten die Unterlagen und die Gesprächsrunden während der Begutachtung einen guten Eindruck.

Dem Studiengang stehen die Unterstützungs- und Serviceleistungen der Hochschule, inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen, zur Verfügung. Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium sehr positiv. Die Studierenden lobten besonders die intensive Betreuung bei der Planung des Auslandsaufenthaltes durch das International Office. Räumliche Kapazitäten für die Präsenzseminare sind ausreichend vorhanden. Die Erreichung der Studiengangsziele ist durch die Gegebenheiten vor Ort gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Sachstand

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO)⁴ regelt, welche Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen im Verlauf des Studiums eingesetzt werden und mit welchem Gewicht sie jeweils in die Beurteilung einfließen. In den Modulbeschreibungen und in der Curriculumsübersicht wird jeweils beschrieben, welche Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen im jeweiligen Modul des Studiengangs zu erbringen sind (vgl. Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV). Die Leistungsüberprüfung im Studiengang erfolgt in Form von Modulprüfungen und orientiert sich an den in den Modulbeschreibungen vorgegebenen Qualifikationszielen. Prüfungen finden jeweils am Ende des Semesters in einem festgelegten Drei-Wochen-Zeitraum statt. Der genaue Prüfungsplan wird mindestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum durch die Prüfungskommission veröffentlicht. Termine für Prüfungswiederholungen werden i.d.R. im Folgesemester angeboten.

Die Prüfungen sind im Basisstudium überwiegend als 90-minütige, schriftliche Prüfungen gestaltet. Dadurch können die Inhalte und festgelegten Lernziele systematisch und repräsentativ abgeprüft werden. In Anbetracht der relativ hohen Anzahl der Studierenden pro Lehrveranstaltung stellt die schriftliche Prüfung eine objektive, valide und ökonomische Prüfungsform dar. Im Vertiefungsstudium ergänzen Präsentationen, Seminararbeiten und ein Planspiel die Prüfungsformen, um sowohl Fähigkeiten in der wissenschaftlichen Arbeit als auch die Präsentations- und Teamfähigkeiten der Studierenden zu stärken. Die Art und Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungsform orientiert sich an den vier Kompetenzfeldern, die im Rahmen des Moduls vermittelt werden sollen.

Zum Abschluss des Studiums wird eine Bachelorarbeit, oftmals in Kooperation mit einem Unternehmen, angefertigt. Diese Arbeit wird durch eine Professorin oder einen Professor betreut. Neben der Bachelorarbeit im siebten Semester ist die Projektarbeit (Praxis-/Researchprojekt) ein weiteres Element, um Teamfähigkeit und Praxiserfahrung zu erproben. In das Abschlusssemester integriert ist eine Blockveranstaltung Berufsvorbereitendes Training und wissenschaftliches Arbeiten. Sie dient dazu, die Studierenden optimal auf den Übertritt ins Berufsleben vorzubereiten und ihre Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten zu vertiefen.

Alle Prüfungen werden über das Portal "Mein Campus" von den Studierenden in einem festgelegten Zeitraum angemeldet. Die Prüfungsergebnisse können ab dem letzten Tag der jeweiligen Prüfungsperiode über das Portal "Mein Campus" eingesehen werden.

⁴https://www.hs-

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Die Auswahl der Prüfungsformen im Basisstudium (ausschließlich über Klausuren) könnte noch vielfältiger sein, um auch das Erlernen von wissenschaftlichem Arbeiten zu vertiefen (siehe weitere Ausführungen dazu auch § 11 und § 12 Abs. 1 BayStudAkkV). Erst im Vertiefungsstudium werden die Prüfungsleistungen differenzierter. Im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte das Gremium beispielhafte Leistungsnachweise, wie Klausuren, Praktikumsberichte, Essays und Case Studies einsehen und empfand diese als Leistungsnachweis angemessen.

In der Regel werden in jedem Semester Wiederholungsprüfungen angeboten. Im Rahmen der Gespräche wurde dem Gutachtergremium erörtert, dass nicht für alle Module direkt Wiederholungstermine geplant werden, sondern es sich bei den Wiederholungsterminen um die Erst-Prüfungstermine aus dem Folgesemester handelt.

Das Gutachtergremium möchte anregen, auch für die Module Wiederholungsprüfungen zu organisieren, die nicht im Folgesemester erneut angeboten werden. So entsteht für Studierende kein Zeitverlust, sofern eine Modulprüfung nachgeholt werden muss.

Das Gutachtergremium bewertet die Prüfungsverteilung insgesamt positiv und als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule könnte den Anteil an Klausuren im Basisstudium senken und mehr Termpapers, Hausarbeiten und Ähnliches anbieten, damit auch das Erlernen von wissenschaftlichem Schreiben bereits hier vertieft werden kann.

Damit für Studierende kein Zeitverlust entsteht, sollten spezielle Wiederholungsprüfungstermine jedes Semester frühzeitig angeboten werden, auch wenn der jeweilige Kurs im betreffenden Semester nicht zustande kommen sollte.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Sachstand

Jedes Semester hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten und maximal sechs Prüfungen pro Semester. Jedes Modul weist einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Einzige Ausnahme bildet das Colloquium, welches mit einem ECTS-Leistungspunkt angesetzt ist. Alle Veranstaltungen und Prüfungen orientieren sich am festgeleg-

ten Workload und werden regelmäßig evaluiert. Die Veranstaltungs- und Prüfungsplanung erfolgt ohne Überschneidungen für alle Studierenden im Regelstudium. Bei der Prüfungsplanung wird darauf geachtet, dass die Prüfungen über den gesamten Prüfungszeitraum ausgewogen verteilt sind. Dazu werden möglichst viele Pausentage zwischen den Prüfungen für die Studierenden eingeplant. Um die starke Bündelung aller Prüfungsleistungen am Semesterschluss zu vermeiden, werden einzelne Präsentationsprüfungen bereits im Laufe des Semesters absolviert.

Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Studierbarkeit sind:

Maßnahme	Umsetzung
Übungsstunden	Für die Fächer Wirtschaftsmathematik, Statistik und Logistik werden Übungsmöglichkeiten angeboten.
Wiederholungsprüfungen	In jedem Semester werden Wiederholungsprüfungen angeboten.
Englisch im Basisstudium	Durch einzelne (Teil-)Module im Basisstudium in englischer Sprache wird sichergestellt, dass die Studierenden über ausreichend Sprachkompetenz verfügen, um in das internationale Vertiefungsstudium zu starten.
Fachstudienberater	Beratung der Studierenden zum Studienverlauf, Studiendauer, Regelstudienzeit, Beurlaubung etc.
Begrenzung der	In den Spezialisierungsmodulen werden maximal 30 Teilnehmen-
Spezialisierungsmodule	de zugelassen, um das Lernen in Kleingruppen sicherzustellen.
Gruppengröße	Der Studiengang wird im Basisstudium bei Bedarf in mehrere Gruppen eingeteilt, damit die Lernerfolge für alle gewährleistet sind.
Internationalisierungs- beauftragte	Aktive Unterstützung von Auslandsaufenthalten zur Erweiterung des Wissens sowie Erfahrungsgewinn durch die Internationalisierungsbeauftragte.
Anpassung der SPO	Da die Erreichung von 30 ECTS-Leistungspunkten im Rahmen eines Auslandssemesters aufgrund der Pandemie eine große Herausforderung darstellte, trat zum 9. Juli 2021 eine SPO Änderung mit einer Absenkung der ECTS-Leistungspunkte in Kraft. Ab sofort müssen Studierende im Ausland mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erbringen, empfohlen werden jedoch weiterhin 30 ECTS-Leistungspunkte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass dieser nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gewährleistet, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Dies wird in regelmäßigen Erhebungen validiert. Das Gutachtergremium befindet die Bewertung mit einem ECTS-Leistungspunkt für das Colloquium nachvollziehbar und gut integriert. Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs erachtet das Gutachtergremium grundsätzlich als angemessen. Lediglich im siebten Semester sieht das Gutachtergremium eine mögliche Doppelbelastung durch das zeitgleiche Bearbeiten von Researchprojekt und Thesis (siehe auch § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV). Die Hochschule antwortet in ihrer Stellungnahme, dass die Effektivität und die Studierbarkeit in Bezug auf die Doppelbelastung mittels genauer Beobachtung der Evaluationen aller Beteiligten (Studierende und Unternehmen) bewertet wird. Eine Anpassung der Gewichtung wird bei Bedarf mit dem Fakultätsrat diskutiert und entsprechend in der Prüfungsordnung verankert.

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Der Arbeitsaufwand ist in einem angemessenen Bereich angesetzt. Aufgrund der Studiengangsstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Die Prüfungsnachholtermine sollten jedes Semester angeboten werden. (siehe auch § 12 Abs. 4 BayStudAkkV).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium evaluiert die Erfahrungen mit der ersten Kohorte hinsichtlich der Studierbarkeit bei der gleichzeitigen Bearbeitung von Researchprojekt und Thesis und ergreift ggf. Maßnahmen.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Sachstand

Die Hochschule Kempten hat den Studiengang auf einen internationalen Schwerpunkt ausgelegt. Absolventinnen und Absolventen werden zu einer Berufstätigkeit in internationalen Unternehmen ausgebildet.

Ein Auslandsaufenthalt ist verpflichtend im Curriculum eingeplant. Die Lehr- und Prüfungssprache ist ab dem Vertiefungsstudium Englisch. Neben Englisch können Studierende ihre Fremdsprachenkenntnisse um Chinesisch erweitern. Ab dem vierten Semester wählen Studierende ihre internationalen Wahlvertiefungsfächer aus. Case Studies, Übungen, etc. in der Lehre beziehen sich regelmäßig auf die Anwendung im internationalen Kontext. Es gibt darüber hinaus Gastaufenthalte von Lehrenden.

Für den Auslandsaufenthalt stehen den Studierenden über 50 Partnerhochschulen zur Verfügung, mit denen Learning-Agreements geschlossen sind. Das Auslandssemester wird zusammen mit dem International Office organisiert, dort stehen zwei Internationalisierungsbeauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Hochschule nimmt ebenfalls am Erasmusprogramm teil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der internationale Profilanspruch stellt sich besonders durch die Curriculumsinhalte im Vertiefungsstudium und den curricular integrierten Auslandsaufenthalt angemessen dar. Für das Praxis- oder Studiensemester im Ausland gibt es eine intensive Vor- und Nachbereitung sowie eine Reflexion. Die Lehrsprache ist ab dem vierten Semester ausschließlich Englisch, im Basisstudium werden einige Module für den Fremdsprachenerwerb angeboten.

Die Begleitung und Beratung durch das International Office wurde sowohl vom Gutachtergremium als auch von den Studierenden besonders herausragend bewertet. Mit der Betreuung, der Anzahl an Partnerhochschulen, der Vorbereitung und der Teilnahme am Erasmusprogramm sieht das Gutachtergremium den internationalen Profilanspruch als gegeben. Dies zeigt sich vor allem in den Vertiefungsmodulen wie *International Economics, International Communication und Inter*national Competences und den Wahlmodulen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)

Sachstand

Die Modulinhalte werden durch die Dozentinnen und Dozenten kontinuierlich überarbeitet und weiterentwickelt (vgl. Selbstbericht S. 14). Die Kombination aus großer Erfahrung und wissenschaftlicher Fachkompetenz der Dozentinnen und Dozenten einerseits und der grundlegenden Neubearbeitung und Weiterentwicklung der Fächerinhalte andererseits stellt sicher, dass sich die

Teilgebiete bzw. Fächer auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand befinden. Die Fakultät verfolgt eine kontinuierliche Entwicklung des Studiengangs, um den Anforderungen der globalisierten Wirtschaft und Wissenschaft gerecht zu werden. So können Lehrende z.B. an unterschiedlichen Veranstaltungen teilnehmen, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren und auszutauschen.

Die im Leitbild⁵ der Hochschule genannte Internationalisierung und Interdisziplinarität wird durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerhochschulen und der Ausbildung zusammen mit ausländischen Studierenden mit Leben gefüllt. In der regelmäßig stattfindenden Strategiesitzung wird unter anderem jeder Studiengang reflektiert. Die Studiengangskoordinatoren entwickeln in Zusammenarbeit mit den Dozentinnen und Dozenten die Curricula weiter. Die Spezialisierungsmodule werden durch das fachliche Kollegium konzipiert, gelehrt und auf der Grundlage der Erfahrungen weiterentwickelt. Änderungen der Curricula werden im Fakultätsrat diskutiert und abgestimmt und anschließend in der SPO angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Durch Gespräche mit den Lehrenden und Einsichten in die Lebensläufe ist das Gutachtergremium von der fachlichen Kompetenz und entsprechenden Erfahrungen der Dozentinnen und Dozenten überzeugt. Die Inhalte des Studiengangkonzepts entsprechen den aktuellen Anforderungen und werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Das Gutachtergremium begrüßt, dass Lehrende aktiv an Fortbildungen, wie z.B. Networkmeetings internationaler Universitäten, teilnehmen und Forschungssemester einplanen können. Der aktuelle Fachdiskurs findet nach Einschätzung des Gutachtergremiums Berücksichtigung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Sachstand

Die Kurse werden regelmäßig durch die Studierenden gemäß den Vorgaben der "Evaluationsleitlinie für Lehrveranstaltungen" evaluiert. Diese Evaluationen dienen als Kontrollmechanismus. In den letzten Semestern wurden sie pandemiebedingt verstärkt digital durchgeführt, unterstützt durch das Tool Evasys. Die Studierenden erhalten dabei einen einheitlichen Onlinefragebogen. Die Auswertung der Bögen erfolgt zentral und automatisiert. Die Lehrenden erhalten die Auswer-

https://www.hs-kempten.de/hochschule/ueber-uns/vision-und-leitbild, zuletzt aufgerufen am 05.01.2022

tung in elektronischer Form. Anschließend werden die Ergebnisse mittels Evaluationsbericht mit den Studierenden diskutiert. Die dokumentierten Ergebnisse werden an den Studiendekan kommuniziert. Der Studiendekan hält regelmäßigen Kontakt zu den Studierendenvertreterinnen und vertretern und nimmt deren Anregungen zu einzelnen Veranstaltungen oder zum Studienablauf auf. Ebenfalls steht er als Ansprechpartner für alle Studierenden zur Verfügung. Sollte es Probleme bzgl. einzelner Lehrpersonen bzw. Veranstaltungen geben, werden gemeinsam Lösungen erarbeitet. Statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs sind in Ceus dargestellt und werden ebenfalls ausgewertet und analysiert. Im Mai/Juni 2021 wurde eine zusätzliche Befragung mit Limesurvey durchgeführt, um den Status quo der ersten zwei Jahrgänge im Studiengang abzufragen. Die Zufriedenheit der Studierenden rund um das Studium (Lerninhalte, Lernmaterialien, Dozierende, Lerntempo, etc.) wurde durchschnittlich mit "gut" bewertet.

An der Hochschule Kempten befindet sich seit 2020 ein Alumni-Management im Aufbau. In diesem Zuge wurde bereits ein Alumni-Netzwerk integriert, zu welchem sich Studierende und Alumni über das Campus-Management-System HISinOne registrieren können. Mittels der *Bayerischen Absolventenstudie* werden ehemalige Studierende intensiv nach ihren Studienerfahrungen, nach ihren Kompetenzentwicklungen und zu ihrer beruflichen Situation nach dem Studium befragt. Rund 28 Tsd. Absolventinnen und Absolventen von 14 bayerischen Hochschulen wurden um Rückmeldung zu der erlebten Studienqualität sowie zu dem Übergang in weitere Studiengänge oder den Arbeitsmarkt gebeten - über 8 Tsd. haben teilgenommen. Laut Bayerischem Absolventenpanel wird die Übertragung der Befragungsdaten derzeit in ein Data Warehouse vorgenommen. In diesem können die Angaben in Form von Tabellen, Grafiken und Landkarten pseudonymisiert abgerufen werden.⁶

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beim kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs werden Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen einbezogen. Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs bei Bedarf abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für Weiterentwicklungen des Studiengangs genutzt. Im Gespräch mit Mitarbeitenden des Qualitätsmanagements stellte sich heraus, dass Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs im Ermessen der jeweiligen Lehrenden stehen und nicht institutionalisiert sind. Die Hochschule sollte das Monitoring institutionalisieren und konkretisieren, damit die Ergebnisse nicht im Ermessen der Lehrenden weiterbearbeitet werden. Das Gutachtergremium begrüßte sehr, dass die Ergebnisse intensiv im Seminar mit den Studierenden besprochen werden. Somit werden Studierende zeitnah über Ergebnisse informiert und erhalten Informationen über ergriffene oder geplante Maßnahmen. Absolventinnen und Absolventen werden nicht über die Ergebnisse und ergriffe-

⁶ https://www.bap.ihf.bayern.de/bas/aktuelles, zuletzt aufgerufen am 05.01.2022

nen Maßnahmen informiert. Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie im Zuge des Aufbaus des Alumni-Managements die Ergebnisse der *Bayerischen Absolventenstudie* bis Mai 2022 über das hochschulinterne Alumni-Netzwerk veröffentlichen werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Es ist nicht sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet ihre Evaluationsleitlinie.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte das Monitoring institutionalisieren und konkretisieren, damit die Ergebnisse nicht im Ermessen der Lehrenden weiterbearbeitet werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Sachstand

Die Hochschule Kempten engagiert sich für Gleichstellung, Diversity sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.⁷ Sie strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und unterstützt Dual Career-Paare. Zur Förderung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft hat die Hochschule zwei Konzepte entwickelt: *MentoringProfessional* und *MentoringJunior*. Die beiden Programme bieten unterschiedliche Unterstützung bei Vernetzung, Karriereentwicklung, Promotionswünschen und einiges mehr durch Coaching an. Im Juniormentoring übernehmen Studierende aus höheren Semestern die Unterstützung, im Professionalmentoring begleiten erfahrene Führungskräfte aus renommierten Unternehmen das Coaching.

Der Dual Career-Service fungiert als Kontaktstelle und bietet Unterstützung für Professorinnen und Professoren sowie ihre Familien rund um Themen wie den Wohnortswechsel bei Berufung, die berufliche Situation der Partner und strukturelle Maßnahmen an.

Für die Förderung von Chancengleichheit und Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule das Büro für Gleichstellung, Familie & Diversity (BGF) etabliert. Dieses bietet sowohl Lehrenden als auch Studierenden eine Anlaufstelle für Probleme und Hilfestellungen in besonderen Lebenslagen. Für Studierende mit kleinen Kindern bietet das BGF mit den Campus-

https://www.hs-kempten.de/servicestellen/gleichstellung-familie-diversity, zuletzt aufgerufen am 05.01.2022

zwergen eine Kinderbetreuung, Babysitter-Option sowie Ferienbetreuung zur Unterstützung an. Im Januar 2021 wurde der Hochschule das Zertifikat zum "audit familiengerechte hochschule" verliehen, welches eine besonders familienfreundliche Hochschule auszeichnet.

Zum Schutz der Studierenden im Umgang mit sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sind Richtlinien und Handlungsweisen festgelegt.⁸ Für derartige Fälle wurde eine Beschwerdestelle eingerichtet, die die anonyme Meldung von Beschwerden und Vorkommnissen sicherstellt und Hilfestellungen anbietet. Das Diversity Management der Hochschule Kempten hat die Schaffung von diskriminierungsfreien Strukturen und eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes am gesamten Campus zum Ziel. "Diversity" steht für die Vielfalt, die in jeder Person steckt und welche durch Kerndimensionen abgebildet werden. Hierzu zählen insbesondere Lebensalter, körperliche und psychische Befähigung, ethnische und kulturelle Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung sowie Religion oder Weltanschauung. Diese Merkmale eines Menschen werden durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geschützt. Anlässlich des 9. Deutschen Diversity-Tags am 18. Mai 2021 hat das Büro für Gleichstellung, Familie und Diversity der Hochschule Kempten eine dreitägige Veranstaltungsreihe veranstaltet. Im Mai 2020 hat der Präsident der Hochschule Kempten die Urkunde der Charta der Vielfalt unterzeichnet. Die Urkunde der Charta der Vielfalt ist die Selbstverpflichtungserklärung der Unterzeichnenden, in ihrer Organisation dazu beizutragen, Vielfalt und Wertschätzung zu fördern.⁹

Die bisher erhobenen statistischen Daten zeigen, dass die Bewerberzahlen im Studiengang in allen Jahrgängen eine ausgeglichene Anzahl an Frauen und Männern beinhalten. Zudem zeigen die Abbrecherquoten, dass beide Geschlechter ähnlich stark vertreten sind. Die Wahl der Spezialisierungsmodule erfolgt für die Studierenden über ein Belegungsverfahren, das bei Überbelegung anhand eines Losverfahrens in Kombination mit der Anzahl an ECTS-Leistungspunkten entscheidet. Durch die Vergabe von Losnummern kann jegliche Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten ausgeschlossen werden. Studierenden, die wegen einer Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ein Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Jeder Nachteilsausgleich muss spätestens bis zur Anmeldung der Prüfung schriftlich beantragt werden. Eine schwere Krankheit oder Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. Ge-

_

kemp-

⁸https://www.hs-

ten.de/fileadmin/Meine Hochschule/Einrichtungen/Gleichstellung und Familie/Dateien/Richtlinie zum Umgang mit S DBG.pdf, zuletzt aufgerufen am 05.01.2022

⁹ https://www.hs-kempten.de/servicestellen/gleichstellung-familie-diversity/antidiskriminierung, zuletzt aufgerufen am 05.01.2022

mäß § 5 RaPO kann die Hochschule Kempten ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Richtlinien und Handlungsanweisungen im Umgang mit sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Es gibt Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, wie zum Beispiel Coachingprogramme, Dual-Carreer-Servicestellen und Beratungsangebote zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des vorliegenden Studiengangs umgesetzt werden. Ein Nachteilsausgleich ist in der Rahmenprüfungsordnung vorgesehen. In den Gesprächen mit den Studierenden wurde eine sehr positive Rückmeldung über die individuellen Betreuungsmöglichkeiten gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

Sachstand

Die Hochschule bietet Kooperationsabkommen mit mehr als 50 Hochschulen weltweit an. Die Kooperationen im europäischen Raum beruhen in der Regel auf Erasmusabkommen. Im außereuropäischen Ausland existieren individuelle Vereinbarungen zur Erleichterung des Studierenden- oder Dozierendenaustauschs. Zusätzlich werden gezielt internationale Projekte gefördert. Neben einem regulären Studiensemester kann das Praxissemester im Ausland absolviert werden. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Unternehmen.

Unternehmen bieten Praktika, aber auch Abschlussarbeiten im Ausland an. Das "International Office" unterstützt Studierende, Lehrende und Beschäftigte der Hochschule Kempten in allen internationalen Angelegenheiten rund um den Auslandsaufenthalt. Über das Onlineportal "Mobility Online" können Anerkennungsmöglichkeiten pro Studiengang und pro Partnerhochschule identifiziert werden. Eine detaillierte Aufstellung der Learning Agreements für den Studiengang können aus der Übersicht *Anrechnungsangebot der Partnerhochschulen* entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengangsbezogene Kooperationen mit den Partnerhochschulen sichern die Durchführung des verpflichtenden Auslandssemesters. Art und Umfang der Kooperation für die Auslandssemester sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Die gradverleihende Hochschule gewährleistet durch Learning Agreements die Umset-

zung und Qualität des Studiengangkonzepts. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden eine große Auswahl an Partnerhochschulen für das Auslandsemester haben. Die in der Begutachtung befragten Studierenden haben sehr positiv über die Beratung und Begleitung durch das International Office berichtet. So wurde bei Problemen, wie zum Beispiel keinen Platz an der Wunschhochschule erhalten zu haben, individuell eine passende Alternative gefunden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang startete bereits am 1. Oktober 2019. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, bei der es noch keine Absolventinnen und Absolventen gibt, wurden Gespräche mit Studierenden aus dem dritten und fünften Semester geführt.

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Dokumente nachgereicht:

- Evaluationsergebnisse
- Klausuren, Praktikumsberichte und Case Studies
- Lehr- und Lernmaterialien
- Kursbezogene Informationsbroschüren
- Tätigkeitsjahresbericht

Hierdurch konnten Teile von Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV vom 13. April 2018)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Susanne Böhlich, IU Internationale Hochschule, Professorin für Internationales Management

Prof. Dr. Reinhard Hünerberg, Universität Kassel, Professor em. für Marketing, Berater EMBS (European Master in Business Studies)

b) Vertreter der Berufspraxis

Tobias Kaulfuß, Rura Family Equality GmbH und citadelle systems AG, Essen, Geschäftsführender Gesellschafter bzw. Vorstandsvorsitzender

c) Studierende

Marie-Luise Meier, Nova School for Business and Economics Lissabon, Studierende CEMS Double Degree in International Management

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Erstakkreditierung. Es gibt bereits Studierende, jedoch noch keine Absolventinnen und Absolventen. Aus diesem Grund stehen noch keine ausführlichen statistischen Daten zur Verfügung. Es gibt eine statistische Erhebung zur Kohortenverteilung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	06.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20.10.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung und
	des Qualitätsmanagements, Studierende

5 Glossar

Akkreditierungsbericht Der Akkreditierungsbericht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). Akkreditierungsverfahren Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) Antragsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat APO Allgemeine Prüfungsordnung BayHIG Bayerisches Hoschulinnovationsgesetz BayStudAkkV Bayerische Studienakkreditierungsverordnung Begutachtungsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.		
schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) Antragsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat APO Allgemeine Prüfungsordnung BayHIG Bayerisches Hoschulinnovationsgesetz BayStudAkkV Bayerische Studienakkreditierungsverordnung Begutachtungsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	Akkreditierungsbericht	erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten
kreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat APO Allgemeine Prüfungsordnung BayHIG Bayerisches Hoschulinnovationsgesetz BayStudAkkV Bayerische Studienakkreditierungsverordnung Begutachtungsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	Akkreditierungsverfahren	schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Ak- kreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfah-
BayHIG Bayerisches Hoschulinnovationsgesetz BayStudAkkV Bayerische Studienakkreditierungsverordnung Begutachtungsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	Antragsverfahren	kreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkredi-
BayStudAkkV Bayerische Studienakkreditierungsverordnung Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Begutachtungsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	BayHIG	Bayerisches Hoschulinnovationsgesetz
Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	Begutachtungsverfahren	Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsbe-
len und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	Gutachten	
Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	Internes Akkreditierungsverfahren	len und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene
Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.	MRVO	Musterrechtsverordnung
oder Reakkreditierung folgt.	Prüfbericht	g .
RaPO Rahmenprüfungsordnung	Reakkreditierung	
	RaPO	Rahmenprüfungsordnung

StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
SPO	Studien- und Prüfungsordnung

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst.
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und

Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten